

Vereinbarung

zwischen

der ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH,
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C, 50968 Köln,
(im Folgenden: ZESAR)

und

(im Folgenden: Kunde)

Präambel

Die pharmazeutischen Unternehmen haben nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (BGBl vom 27.12.2010 I S. 2262, 2275) den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3, 3a und 3b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. ZESAR ist die zentrale Stelle zum Einzug der Rabatte im Sinne des § 2 dieses Gesetzes. Die nachfolgende Vereinbarung regelt den Einzug der Rabatte durch ZESAR für den Kunden.

§ 1 Beauftragung

1. Der Kunde beauftragt ZESAR, die Abschläge nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einzuziehen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, ZESAR ein ausgefülltes Datenstammbblatt gemäß Anlage 1 zu übermitteln. Änderungen der angegebenen Daten sind ZESAR unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, für den Einzug der Abschläge Datensätze ausschließlich nach dem in Anlage 2 beschriebenen Format zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung des Datensatzes gilt als Anweisung des Kunden, den entsprechenden Abschlag einzuziehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten der Bezieher von Arzneimitteln an ZESAR zu übermitteln. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Durchführung einer Prüfung durch einen Treuhänder gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte

für Arzneimittel bleibt hiervon unberührt, dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich der Treuhänder Kenntnis von den personenbezogenen Daten erlangt.

4. Der Kunde verpflichtet sich, Datensätze nur für Arzneimittel einzureichen, für die er nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf Abschläge hat.

§ 2 Leistungen von ZESAR

1. ZESAR verpflichtet sich, die vom Kunden unter Verwendung des in Anlage 2 beschriebenen Datensatzes begründeten Abschläge gemäß § 2 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel im Namen und auf Rechnung des Kunden auf ein Treuhandkonto einzuziehen. Die eingezogenen Abschläge hält ZESAR getrennt von ihrem Vermögen. Abschläge, die nicht oder nicht vollständig unter Verwendung des in Anlage 2 beschriebenen Datensatzes begründet werden, können von ZESAR nicht eingezogen werden.
2. Die Beauftragung umfasst die außergerichtliche Geltendmachung der Forderung des Kunden ggfs. einschließlich eines Mahnschreibens. Eine weitergehende gerichtliche Geltendmachung oder Durchsetzung der Forderung und die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nicht umfasst.
3. ZESAR prüft die Plausibilität der vom Kunden nach Maßgabe von Anlage 2 übermittelten Datensätze auf allgemeine Merkmale hin. Die Prüfung erfolgt unter Nutzung der ABDATA-Datenbank; sie erstreckt sich nicht auf die Prüfung, ob der Kunde tatsächlich Aufwendungen für das Arzneimittel erstattet hat. Weiterhin nutzt ZESAR die ABDATA-Datenbank zur Berechnung der Abschlagsbeträge.

§ 3 Vergütung

1. ZESAR erhält eine Vergütung in Höhe von 0,0819 Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer für jede Pharmazentralnummer (PZN) eines Arzneimittels, die mit einem identischen Produktidentifikationsmerkmal (Produkt-ID) einer abschlagsberechtigten Stelle im Datensatz entsprechend Anlage 2 verbunden ist und, für die der Kunde ZESAR mit dem Einzug des

Abschlags beauftragt.¹ Die Vergütung wird fällig mit Einreichung des entsprechenden Datensatzes durch den Kunden bei ZESAR; sie wird gestundet bis zu sechs Wochen, nachdem ZESAR die Rabattforderungen gegenüber dem abschlagsverpflichteten pharmazeutischen Hersteller geltend gemacht hat. Die Vergütung wird auch fällig, wenn der Kunde ZESAR Daten für ein nicht rabattfähiges Arzneimittel oder für ein Arzneimittel, bei dem der Rabatt unter der Transaktionsgebühr liegt, übermittelt.

2. Die an die ZESAR zu entrichtende Vergütung kann von ZESAR mit an den Kunden weiterzuleitenden Abschlägen nach Fälligkeit der Vergütung auch vor Ablauf der Stundungsfrist nach Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz verrechnet werden. Ansonsten wird sie von ZESAR gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Weiterleitung der Abschläge

1. ZESAR leitet die von den pharmazeutischen Unternehmen für den Kunden gezahlten Abschläge an den Kunden weiter.
2. Die Weiterleitung erfolgt in der Regel monatlich. Bei einem regelmäßigen monatlichen Abschlagsvolumen je Kunden in Höhe von mindestens 1 Million Euro erfolgt die Weiterleitung zweimal im Monat. Solange ein Betrag von 200,00 Euro nicht überschritten wird, erfolgt die Weiterleitung zum Jahresende. Ist die Zuordnung der von einem pharmazeutischen Unternehmen gezahlten Abschläge auf einzelne Kunden aufgrund fehlender Angaben des pharmazeutischen Unternehmens nicht möglich, behält sich ZESAR vor, die betroffene Abschlagszahlung bis zur Klärung der Zuordnung zurückzuhalten. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz um den zur Klärung der Zuordnung notwendigen Zeitraum.
3. ZESAR erteilt bei Weiterleitung der Abschläge eine detaillierte Aufstellung über die für den Kunden eingezogenen Abschläge sowie eine Abrechnung über ihre Vergütung nach § 3.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist für jede Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

¹ Ergänzend gilt die Erste Anpassung der Vergütung nach § 3 der Kooperationsvereinbarung vom 25. Oktober 2012.

§ 6 Vergütungsänderung

1. ZESAR arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Die Kosten für die Tätigkeit von ZESAR werden auf der Grundlage eines im Voraus aufgestellten Wirtschaftsplanes über die pauschale Vergütung nach einheitlichen Maßstäben auf die Kunden verteilt. Etwaige sich bei ZESAR ergebende Überdeckungen oder Unterdeckungen sollen satzungsgemäß innerhalb von drei Geschäftsjahren jeweils durch eine Anpassung der pauschalen Vergütung ausgeglichen werden. Ein Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen.
2. ZESAR ist nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB berechtigt, die Vergütung nach § 3 unter Beachtung der Grundsätze nach Ziffer 1 zu erhöhen bzw. zu vermindern, soweit dies infolge von Kostenänderungen, insbesondere bei den Personalkosten und Investitions- bzw. Betriebskosten der IT oder infolge einer Änderung der Menge der eingereichten Datensätze, für die die ZESAR im Kundenauftrag Abschläge einzieht, erforderlich bzw. möglich ist.
3. Eine Vergütungsanpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

§ 7 Änderungen des Datensatzes und der Datenübermittlung

1. ZESAR ist nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB berechtigt, den in Anlage 2 beschriebenen Datensatz sowie die Art und Weise der Datenübermittlung zu ändern, soweit dies aufgrund von Anforderungen der pharmazeutischen Unternehmen oder aus technischen Gründen erforderlich oder zur Senkung des Aufwands bei ZESAR zweckmäßig ist.
2. Eine Änderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten, im Voraus in Textform mitgeteilt und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. In begründeten Ausnahmefällen kann ZESAR die Ankündigungsfrist auf 2 Monate verkürzen; jeder Ausnahmefall ist von ZESAR in Textform gegenüber dem Kunden zu begründen.

§ 8 Vertragsänderungen, Widerspruchsrecht

1. ZESAR ist berechtigt, die vertraglichen Regelungen einseitig abzuändern, wenn dies zum Beispiel aus Gründen zu ändernder technischer Abläufe oder

Anforderungen (s. hierzu auch § 7), neuer oder geänderter Vereinbarungen mit den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmen oder den Apothekerverbänden erforderlich ist. Vorgesehene Vertragsänderungen sind dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Der Änderungszeitpunkt ist immer auf den Ersten eines Kalendermonats zu legen. Die Vertragsänderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge hat ZESAR den Kunden im Anschreiben gesondert hinweisen.

2. Ziffer 1 gilt nicht für die Änderungen nach §§ 6 und 7

§ 9 Haftung

ZESAR haftet für Schäden irgendwelcher Art – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet ZESAR nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen. Sofern ZESAR wegen fahrlässigen Verhaltens haftet, ist die Haftung grundsätzlich auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen ZESAR nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit ZESAR eine Garantie übernommen hat, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich ZESAR zur Vertragserfüllung bedient.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. ZESAR verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des Kunden (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“), insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unbefristet streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit ZESAR nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen verpflichtet ist, bestimmte vertrauliche Informationen Dritten zugänglich zu machen.

2. ZESAR verpflichtet sich, sämtliche Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, schriftlich zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zu verpflichten. ZESAR weist dies auf Verlangen des Kunden nach.
3. Aufgrund dieser Vereinbarung erhobene kundenbezogene Daten werden von ZESAR ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Zu Statistikzwecken darf ZESAR die aufgrund dieser Vereinbarung erhobenen Daten im Hinblick auf den Kunden anonymisieren. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten oder bestimmbaren Kunden zugeordnet werden können. ZESAR darf die derart anonymisierten Daten für statistische Zwecke weiterverarbeiten. In keinem Fall ist ZESAR berechtigt, kundenbezogene oder kundenbeziehbare Daten an Dritte, insbesondere an andere Kunden, zu übermitteln.
4. § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand dieser Kooperationsvereinbarung ist Köln. Es gilt deutsches Recht.
2. Die gegenwärtige oder künftige Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die den mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck weitestmöglich erreicht; beruht die Ungültigkeit der Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so tritt an die Stelle dieses Maßes das Maß, das gerade noch gesetzlich zulässig ist. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt. Einer Vertragslücke steht es gleich, wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen ist oder undurchführbar ist. Die Regelungen nach Satz 1 bis 4 haben Vorrang vor nachgiebigen Rechtsvorschriften

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Für Zesar:

Für den Kunden: